

§ 21 Oö. LS

Oö. LS - Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

§ 21

Aufnahmeveraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

1. körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung);
2. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, für Fachschulen im Sinn des § 19 Abs. 5 Z. 3 oder 4 die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht; nach erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe einer Berufsschule ist der Übertritt in die zweite Schulstufe einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtungen zulässig;
3. für Fachschulen im Sinn des § 19 Abs. 5 Z. 5 darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährig erfolgte Schulausbildung nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Der Aufnahmeverwerber hat die erforderliche Fachschuleignung wie folgt nachzuweisen:

1. die geistige Eignung durch einen positiven Schulerfolg oder auf Grund einer Eignungsfeststellung;
2. die körperliche Eignung durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als vier Wochen ist und die erforderliche Eignung zweifelsfrei feststellt.

(3) Entfallen (Anm: LGBI. Nr. 75/2005)

In Kraft seit 01.09.2005 bis 31.12.9999